LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 18

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

17.Mrz.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 17.03.2022 Nr. 18

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen (Katzen-Verordnung - KatzVO) 229

Stadt Herzberg am Harz

Härtebereiche des Trinkwassers 232

Gemeinde Landolfshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 233

Stadt Osterode am Harz

B-Plan Nr. 1 "Apenkebreite", 12. Änderung mit Lageplan 236

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Jühnde-Barlissen-Meensen in 37127 Jühnde 238

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden in 37130 Gleichen, Ortsteil Diemarden 242

Forstgenossenschaft Pöhlde

Jahreshauptversammlung am 25.03.2022 246

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Verbandsversammlung am 31.03.2022 247

Verordnung
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Flecken Bovenden
(Katzen-Verordnung – KatzVO)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2021 (BGBl. I S. 1828) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.02.2021 (Nds. GVBl. S. 32) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 04.03.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für männliche als auch weibliche Katzen der Gattung Felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt)

(2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt,
   a) wer eine Katze besitzt,
   b) wer nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege)
   c) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
   d) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

§ 2
Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie die Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Flecken Bovenden.

§ 3
Kastrationspflicht, Kennzeichnung und Registrierung

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen oder freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen tierärztlich kastrieren und mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(2) Die Kastration ist von der durchführenden Tierärztin oder dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter aufzubewahren.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und ausschließlich mit einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(5) Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katze, die älter als fünf Monate ist, in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes) unverzüglich vorzunehmen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch die neue Katzenhalterin oder dem neuen Katzenhalter zu aktualisieren.

(6) Auf Verlangen hat die Katzenhalterin oder der Katzenhalter dem Flecken Bovenden oder einer von ihm beauftragten Person einen Nachweis über die Kastration und die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

(7) Im Übrigen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

§ 4
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Katzenhalterinnen und Katzenhalter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen des Flecken Bovenden und der von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bovenden, 15.03.2022

Brandes
Bürgermeister

Flecken Bovenden * Landkreis Göttingen *

STADT HERZBERG AM HARZ

Herzberg am Harz, 07.03.2022

Analysen vom 02.02.2022

Härtebereiche des Trinkwassers

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz - WRMG) vom 17. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2538) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2774) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Härtebereich des vom Wasserwerk Herzberg am Harz abgegebenen Frischwassers wir folgt angebeben wird:

	Grad d.H. Härtegrad	Dosierzahl für Waschmittel	mg/l Nitrat (zulässig 50 mg)
1. Kernstadt Herzberg am Harz *	**> 14**	**3**	**9,3**
2. Ortschaft Scharzfeld			
a) Gebiet Am Brandkopf, Am Hang, Burgweg, Dolomitweg, Einhornstraße, Im Rott, Försterbreite Goldbornweg, Hasenwinkel, Jacob-Friesen-Weg, Harzstraße ab Einhornstraße bis Haus Nr. 185	**> 14**	**3**	**10,3**
b) übrige Ortsbereiche	**11,3**	**2**	**15,5**
3. Ortschaft Pöhlde	**> 14**	**3**	**16,7**
4. Ortschaft Sieber	**< 8,4**	**1**	**19,3**
5. Ortschaft Lonau	**< 8,4**	**1**	**6,2**

Härtebereich **weich**: weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4 ° dH)
Härtebereich **mittel**: weniger als 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14 ° dH)
Härtebereich **hart**: mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14 ° dH)

Zur Reinhaltung der Gewässer bitten wir alle Abnehmer, die auf den Waschmittelpaketen angegebenen Dosiermengen nicht zu überschreiten.

In unserem Versorgungsbereich werden dem Trinkwasser keine Desinfektionsmittel zugesetzt.
Die Desinfektion des Trinkwassers erfolgt durch Bestrahlung mit UV-Licht.

Die Trinkwasseraufbereitung erfolgt durch Filtration über calciumcarbonathaltige Filtermaterialien.
* Saisonbedingte Zugabe von Polyaluminiumhydroxid_Chloridsulfat

Es sind keine Schwermetalle enthalten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihr Wasserwerk!

Christopher Wagner
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	**im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.127.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.164.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	13.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt**	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.074.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.060.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	74.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	136.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.148.500 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.226.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe [Grundsteuer A]	350 v.H.
b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten
- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

§ 7

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2022 beträgt 1,00 %.

Landolfshausen, 14.12.2021

(L.S.)

gez. Michael Becker
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 24.02.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 und weiteren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom

22.03.2022 bis einschließlich 03.05.2022

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, Landolfshausen aus.

Landolfshausen, 15.03.2022
Gemeinde Landolfshausen
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Michael Becker

OSTERODE AM HARZ

:um Berge voraus

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Apenkebreite“ 12. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in der Sitzung am 24.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 1 „Apenkebreite“ 12. Änderung als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung **tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Apenkebreite“ 12. Änderung in Kraft.**

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden. Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite osterode.de/rathaus/bekanntmachungen/ sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und § 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 04. März 2022

Der Bürgermeister
Jens Augat

STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN
NR. 1 "Apenkebreite" 12. Änderung

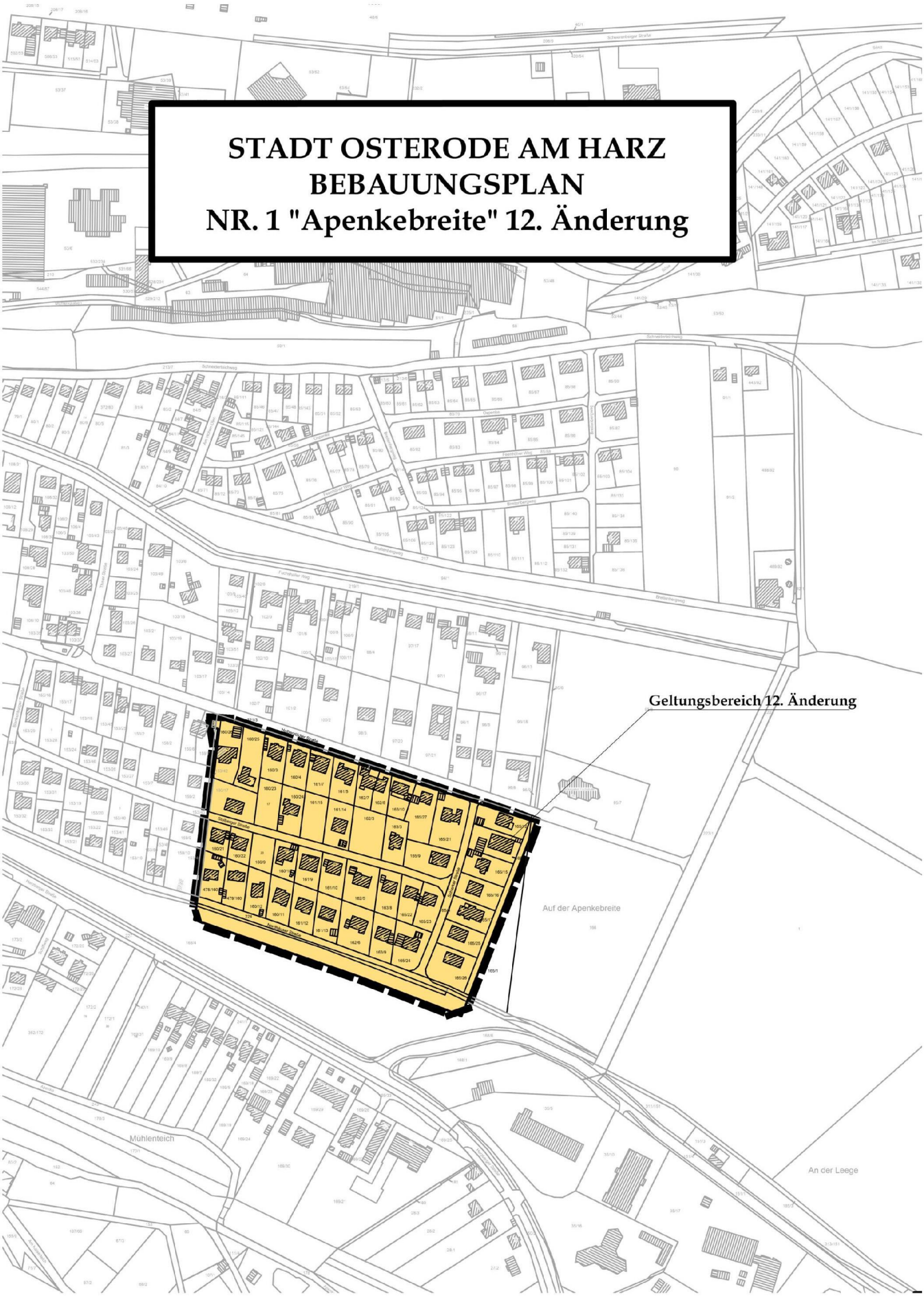

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde
Jühnde-Barlissen-Meensen

in 37127 Jühnde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Jühnde-Barlissen-Meensen** in **37127 Jühnde** hat der Kirchenvorstand am **22. Februar 2022** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

Reihengemeinschaftsgrabstätten (mit Namenstafel an einer Stele) für **30 Jahre inkl. Namenstafel**	**960,00 €**

2. Wahlgrabstätten

a) **Wahlgrabstätte** für **30 Jahre** je Grabstelle	**630,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**21,00 €**
c) **Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre** für **30 Jahre** je Grabstelle	**240,00 €**
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**8,00 €**

3. Urnenreihengrabstätten

Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit Namenstafel an einer Stele) für **20 Jahre inkl. Namenstafel**	**820,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

a) **Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre** je Grabstelle	**520,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**26,00 €**

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

a) **Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung**	**360,00 €**
b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6	

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 6 I Nr. 2 und 4 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

1.	bei einer **Erdbestattung**	**480,00 €**
2.	bei einer **Urnenbestattung**	**160,00 €**

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit	**70,00 €**
2.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit	**40,00 €**

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung St. Martinskirche Jühnde und der Leichenkammer

Gebühr für die Benutzung der **St. Martinskirche Jühnde** je Trauerfeier	**150,00 €**
Gebühr für die Benutzung der **Leichenkammer (Gruft auf dem Kirchplatz)** je Bestattungsfall	**50,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **12.11.2013** außer Kraft.

Jühnde, den 22. Februar 2022

Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Jühnde-Barlissen-Meensen
Der Kirchenvorstand

gez. A. Bode

stellv. Vorsitzender

Siegel

gez. C. Syring

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 15. März 2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Münden
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte

i.V. Friele

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Jühnde-Barlissen-Meensen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.5 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Samtgemeinde Dransfeld (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Dransfeld)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden

in 37130 Gleichen, Ortsteil Diemarden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden** in **37130 Gleichen, Ortsteil Diemarden** hat der Kirchenvorstand am **24. Februar 2022** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

a)	**Wahlgrabstätte** für **30 Jahre** je Grabstelle	**720,00 €**
b)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**24,00 €**
c)	**Pflegeleichte Wahlgrabstätte** (mit Grabmal im Rasen) für **30 Jahre** je Grabstelle	**930,00 €**
d)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**31,00 €**
e)	**Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre** für **30 Jahre** je Grabstelle	**360,00 €**
f)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**12,00 €**

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele für 20 Jahre	**900,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätten

a)	**Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre** je Urnenbestattung	**660,00 €**
b)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**33,00 €**
c)	**pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte** (mit Grabmal im Rasen) **für bis zu 2 Urnen** für **20 Jahre** je Urnenbestattung	**720,00 €**
d)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	**36,00 €**

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

a)	**Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung**	**400,00 €**
b)	**eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6**	

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

bei einer **Erdbestattung**	**785,00 €**
bei einer **Urnenbestattung**	**300,00 €**

III. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	**60,00 €**
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	**35,00 €**

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Diemarden und der Ev.-luth. St. Michaeliskirche Diemarden

Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle Diemarden** je Trauerfeier	**100,00 €**
Gebühr für die Benutzung der **Ev.-luth. St. Michaeliskirche Diemarden** je Trauerfeier	**220,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **17. November 2016** außer Kraft.

Diemarden, den 24. Februar 2022

Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden
Der Kirchenvorstand

gez. G. Sardemann

Vorsitzender

Siegel

gez. J. Kettler, Pastorin

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 14. März 2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte

gez. i.V. Friele

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Diemarden (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Gleichen (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gleichen)

Einladung

Jahreshauptversammlung der Forstgenossenschaft Pöhlde

am Freitag, dem 25. März um 19:00 Uhr in der Gaststätte Andres

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der anwesenden Stimmrechte durch Liste, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des Betriebsleiters und Bekanntgabe sowie Genehmigung des Hauungs- und Wirtschaftsplanes für das Forstjahr 2022/2023
6. Beschlussfassung über den Brennholzeinschlag 2022/2023
7. Verlesen der Jahresrechnung 2021
8. Bericht der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung der Rechnungsführerin und des Vorstandes.
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
11. Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Südniedersachsen
12. Jagdverpachtung Petersberg
13. Arbeitseinsätze der Mitglieder
14. Verschiedenes

Es gelten aufgrund der Corona Pandemie die aktuellen gesetzlichen und behördlichen Schutz- und Hygienebestimmungen.

Vorstand Forstgenossenschaft
Dietmar Steinmetzer
1. Vorsitzender

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 31.03.2022.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

März 2022

Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung